

Liestal, 13. April 2021 / VGD

Stellungnahme

Vorstoss	Nr. 2020/486
Motion	der FDP-Fraktion, zuständig Andreas Dürr
Titel:	Befristete Erweiterung Sonntagsverkäufe
Antrag	Vorstoss ablehnen

1. Begründung

Das kantonale Ruhetagsgesetz ([RTG; SGS 547](#)) regelt in § 7ff. in Ausführung des eidgenössischen Arbeitsgesetzes ([ArG; SR 822.11](#)) die *bewilligungsfreie Beschäftigung von Arbeitnehmenden an Sonntagsverkäufen*. Mit der gemeindeweisen Festlegung von maximal vier bewilligungsfreien Verkaufssonntagen – es sind dies zwei Advents- und zwei Saisonverkaufssonntage – schöpft der Kanton Basel-Landschaft den ihm in Art. 19 Abs. 6 ArG eröffneten Handlungsspielraum vollständig aus.

Mit Blick auf die ausserordentliche Situation aufgrund der Corona-Pandemie entschied sich der Kanton Basel-Landschaft in diesem Jahr für eine nachträgliche Verschiebung des ersten Saisonverkaufssonntags, um den Verkaufsgeschäften ein Nachholen der wegen des Lockdowns ausgefallenen Sonntagsverkäufe zu ermöglichen. Dabei haben nicht alle Gewerbe- und Industrievereine einen Nachholtermin gewünscht: Mit Verfügung vom 28. Mai 2020 wurde für 44 Gemeinden ein entsprechender Ersatztermin festgelegt.

Die Motion 2020/486 verlangt nun zusätzlich eine befristete Anpassung der kantonalen Ruhetagsgesetzgebung, damit einzelne Verkaufsgeschäfte, aber auch Gemeinden für die ganze Adventszeit *vorübergehende Bewilligungen für Sonntagsarbeit* erhalten können. Abgesehen davon, dass es der Regierungsrat angesichts der gegenwärtig wieder exponentiell steigenden Corona-Infektionen resp. -hospitalisationen als wenig angezeigt erachtet, von der Motion angedachte zusätzliche Sonntagsverkaufsaktionen in Kombination mit einem Vereinsevent oder gastronomischen Angeboten mit entsprechenden Ansammlungen von Personen zu fördern, beantragt er die genannte Motion aus den nachfolgenden Gründen zur Ablehnung:

- Sonntagsarbeit ist grundsätzlich verboten (Art. 18 Abs. 1 ArG). Kantonale Ausnahmbewilligungen für vorübergehende Sonntagsarbeit können gestützt auf Art. 19 Abs. 3 ArG nur erteilt werden, wenn ein *dringendes Bedürfnis* für die zu erledigenden Arbeiten nachgewiesen werden kann. Ein dringendes Bedürfnis wird in Art. 27 Abs. 1 Bst. c der Verordnung 1 zum Arbeitsgesetz ([ArGV 1, SR 822.111](#)) für kulturelle, gesellschaftliche oder sportliche Ereignisse anerkannt, nicht aber für wirtschaftliche Belange. Wirtschaftliche Motive der Ladengeschäfte für Sonntagsarbeit, die der Ankurbelung der Verkaufstätigkeit und der Umsatzsteigerung dienen, werden von Art. 27 Abs. 1 Bst. c ArGV 1 nicht erfasst. Dies auch dann nicht, wenn eine Sonntagsverkaufsaktion, wie vom Motionär beabsichtigt, gemeinsam mit einem Restaurant, einer Bar oder einem Verein geplant würde. Im Übrigen sind auch die weiteren Ausnahmetatbestände für vorübergehende Sonntagsarbeit gemäss Art. 27 ArGV 1 nicht erfüllt.
- Die mit der Motion beabsichtigte Änderung der kantonalen Ruhetagsgesetzgebung zielt letztlich auf eine Erweiterung der Definition des dringenden Bedürfnisses für Sonntagsarbeit ab.

Das Arbeitsgesetz auf Bundesebene bildet aber einen verbindlichen gesetzlichen Rahmen, der von einer kantonalen Regelung weder weiter ausgelegt noch überschritten werden darf.

- Daran ändert auch nichts, dass die Anpassung des kantonalen Ruhetagsgesetzes und der kantonalen Ruhetagsverordnung nur befristet erfolgen soll. Der Bund hat aufgrund der Corona-Pandemie diverse befristete Spezialregelungen erlassen, die der Wirtschaft zusätzliche Unterstützung und administrative Erleichterungen einräumen. Arbeitsgesetzliche Belange wie beispielsweise eine Erweiterung der Rahmenbedingungen für Sonntagsverkäufe im Detailhandel oder eine extensivere Definition des dringenden Bedürfnisses sind in diese Spezialregelungen nicht aufgenommen worden. Es handelte sich dabei um einen politischen Entscheid des Bundes, der gemäss aktueller Rücksprache mit dem SECO nach wie vor Gültigkeit beansprucht.
- Wie oben dargelegt, wurde für rund die Hälfte der Gemeinden und die dort ansässigen Verkaufsgeschäfte vom Angebot einer Verschiebung des diesjährigen ersten Saison-Sonntagsverkaufs kein Gebrauch gemacht.
- Des Weiteren kennt der Kanton Basel-Landschaft kein Ladenschlussgesetz und haben die Verkaufsgeschäfte daher einen grossen Freiraum zur Erweiterung ihrer Ladenöffnungszeiten. Es bestehen jedoch keine Anzeichen dafür, dass die Verkaufsgeschäfte im Kanton Basel-Landschaft zur Kompensation von allfälligen Umsatzeinbussen vermehrt ihre Ladenöffnungszeiten verlängern und den bewilligungsfreien Zeitraum von Montag bis Samstag von 6 bis 23 Uhr nutzen würden. Somit sprechen nicht zuletzt auch die tatsächlichen Gegebenheiten gegen das Vorliegen eines dringenden Bedürfnisses für eine Erweiterung von Sonntagsverkäufen.
- Der Vollständigkeit halber sei abschliessend erwähnt, dass Gesuche um Ausnahmegewilligungen für Sonntagsarbeit von der betroffenen Arbeitgeberschaft einzureichen wären. Das Ausstellen von generellen Ausnahmegewilligungen für ganze Gemeindegebiete, wie es die Motion verlangt, wäre nicht möglich.